



Verfügung BEK 2017 120 vom 15. Dezember 2017. Es handle sich bei dieser Feststellung um eine bare Unwahrheit, einzig zum Zweck der Strafvereitelung des angezeigten Liegenschafts-Diebstahls, weshalb gegen die unterzeichnende E.\_\_\_\_\_ ein entsprechendes Strafverfahren einzuleiten sei. Allenfalls sei auch wegen Beteiligung an einer kriminellen Gemeinschaft zu ermitteln. Die Bundesanwaltschaft überwies die Strafanzeige am 13. November 2019 an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz (U-act. 1 in SUO 2019 5). \n Am 6. April 2020 dehnte der Beschwerdeführer die Strafanzeige auf C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ aus (U-act. 1.1 in VAB 2020 17). \n Mit Beschluss BEK 2019 204 vom 17. Januar 2020 bewilligte das Kantonsgericht den Ausstand der E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (U-act. 13 in SUO 2019 5) und mit Beschluss BEK 2020 73 vom 15. Juni 2020 den Ausstand aller Staatsanwälte der kantonalen Staatsanwaltschaft (U-act. 4 in VAB 2020 17) in den erwähnten Strafverfahren gegen E.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_. Am 25. August 2020 setzte der Regierungsrat des Kantons Schwyz B.\_\_\_\_\_ als ausserordentlichen Oberstaatsanwalt ein \n (U-act. V/1+2 in ST 2020 27474). \n c) Je mit separaten Verfügungen vom 28. Dezember 2020 nahm der a.o. Oberstaatsanwalt die Strafanzeigen gegen E.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ nicht an die Hand und auferlegte die Verfahrenskosten von je Fr. 500.00 dem Beschwerdeführer. \n Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingabe vom 7. Januar 2021 Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend C.\_\_\_\_\_ und stellt die folgenden Anträge (KG-act. 1): \n 1. Es sei die Verfügung aufzuheben und die Strafuntersuchung anhandzunehmen und Anklage zu erheben. \n \n 2. Es sei für die ordentliche Strafuntersuchung ein nicht befangener ausserkantonaler STA zu beauftragen, mit Ausnahme des bisherigen sowie des STAs G.\_\_\_\_\_. \n \n 3. Es sei wegen Rechtsverweigerung und offener Feindschaft von STA B.\_\_\_\_\_ gegenüber mir von der Einforderung eines Gerichtsvorschusses abzusehen. \n \n 4. Es seien die vollständigen Akten beizuziehen. \n \n 4. [recte: 5.] Kosten inkl. Spesen und MwSt. zulasten des Kantons / des Staates. \n \n \n Beim a.o. Oberstaatsanwalt wurden die Akten eingeholt (KG-act. 2), welche mit Stellungnahme des a.o. Oberstaatsanwalts vom 20. Januar 2021 \n (KG-act. 5) beim Kantonsgericht eingingen. C.\_\_\_\_\_ reichte keine Beschwerdeantwort ein (vgl. KG-act. 3). Der Beschwerdeführer replizierte am 25. Januar 2021 (KG-act. 8) und bezahlte die von ihm verlangte Sicherheitsleistung am 22. Januar 2021 (KG-act. 4). \n 2. Zwischen dem Beschwerdeführer und dem a.o. Oberstaatsanwalt besteht eine Kontroverse betreffend Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügungen vom 28. Dezember 2020 betreffend E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (KG-act. 1, S. 2 Ziff. 1; KG-act. 5, S. 1; KG-act. 8, S. 2). Darauf ist nicht einzugehen. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist nur die Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. Dezember 2020 gegenüber C.\_\_\_\_\_, welche mit Beschwerde vom 7. Januar 2021 angefochten wurde (KG-act. 1 und 1/1). \n 3. Der Beschwerdeführer erstattete Strafanzeige u.a. gegenüber B.\_\_\_\_\_ „wegen Verdacht auf Amtsmissbrauch / Begünstigung / Komplott mit offensichtlichen Straftätern“ (U-act. 2, SUO 2019 5). Unter „Komplott“ wird eine gemeinschaftliche und abgesprochene Verschwörung (<https://www.wortbedeutung.info/Komplott/>) oder eine geheime Planung eines Anschlags gegen eine Regierung (<https://www.duden.de/recht-schreibung/Komplott>) verstanden. Dem Vorwurf des „Komplots“ kommt in der vorliegenden Konstellation keine eigenständige Bedeutung zu. \n Ein Missbrauch der Amtsgewalt im Sinne von